

Newsletter

Neue DAC6-Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 01. Januar 2020 ist das deutsche Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde die EU-Richtlinie 2018/822 vom 25. Mai 2018 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen in deutsches Recht umgesetzt.

Diese Richtlinie ist die fünfte Änderungsrichtlinie zur EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU (Council Directive 2011/16/EU of 15 February 2011 on administrative cooperation in the field of taxation and repealing Directive 77/799/EEC), weswegen die Änderungsrichtlinie als insgesamt 6. Richtlinie im Bereich der Steueramtshilfe auch als DAC6-Richtlinie und die hierin geregelte Mitteilungspflicht auch als DAC6-Mitteilungspflicht bezeichnet werden. Die Umsetzung der EU-Vorgaben in deutsches Recht erfolgte durch die Erweiterung der deutschen Abgabenordnung (AO) um die Vorschriften der §§ 138d bis 138k AO.

Zur Anwendung der neuen Mitteilungspflicht hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Diskussionsentwurf eines BMF-Schreibens mit Stand vom 02. März 2020 veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung des Schreibens wird für Anfang Juni 2020 gerechnet.

In diesem Newsletter stellen wir Ihnen wesentliche Bestandteile der neuen Regelung vor, um Ihnen eine erste Orientierung dahingehend zu ermöglichen, ob Sie von der neuen Mitteilungspflicht betroffen sein könnten.

Eine detailliertere Darstellung der Neuregelung ist Gegenstand eines yourcomp-Webinars (kostenpflichtig) von Frau Caroline Müller, Steuerberaterin und Partner bei Baumgartner & Partner, das am 19. Mai 2020 zwischen 10.00 Uhr und 11:00 Uhr stattfindet. Nähere Informationen zum Webinar finden Sie unter folgendem Link: https://baumgartnerpartner.com/de/yourcomp-webinar-dac-6/

HINTERGRUND DER NEUEN MITTEILUNGSPFLICHT

Die neue Meldepflicht ist eines der Resultate der Arbeiten im Rahmen des im Jahr 2014 von der Organisation für Wirtschaft und Zusammenarbeit (OECD) gestarteten und von der informellen Staatengruppe der G20 sowie der Europäischen Union aufgegriffenen Projekts zur Bekämpfung von Gewinnverkürzungen und Gewinnverlagerungen (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS). Das BEPS-Projekt beinhaltet zur Erreichung dieser Ziele verschiedene Maßnahmen, so genannte Aktionspunkte, die in einem Aktionsplan gebündelt sind.



Der Aktionspunkt 12 Mandatory Disclosure Rules sieht die Entwicklung von Regelungen zur Offenlegung von durch die Finanzbehörden als aggressiv eingestuften Steuergestaltungen vor. Die Offenlegungsverpflichtungen sollen sicherstellen, dass die Finanzbehörden frühzeitig insbesondere über modellhafte Gestaltungen informiert werden.

MELDEPFLICHTIGE SACHVERHALTE

Von der Meldepflicht betroffen sind "grenzüberschreitende Steuergestaltungen". Was hierunter zu verstehen ist, ist in § 138d Abs. 2 Satz 1 AO definiert, wobei der Begriff der "Gestaltung" selbst nicht definiert, sondern vom Gesetz ebenso wie von der DAC6-Richtline vorausgesetzt wird, wodurch eine gewisse Unsicherheit für den Rechtsanwender geschaffen wurde.

Eine "grenzüberschreitende Gestaltung" im Anwendungsbereich der Meldepflicht ist jede Gestaltung, die zum einen folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1. Gegenstand der Gestaltung sind eine oder mehrere Steuern, auf die das EU-Amtshilfegesetz anzuwenden ist.
- 2. Von der grenzüberschreitenden Gestaltung muss entweder mehr als ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und ein oder mehrere Drittstaaten betroffen sein, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein muss:
 - Nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Steuerhoheitsgebiet ansässig.
 - Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten sind gleichzeitig in mehreren Steuerhoheitsgebieten ansässig.
 - Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte einer Geschäftstätigkeit nach und die Gestaltung ist Teil der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte oder macht deren gesamte Geschäftstätigkeit aus.
 - Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten gehen in einem anderen Steuerhoheitsgebiet einer Tätigkeit nach, ohne dort ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen.
 - Die Gestaltung ist geeignet, Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch zu haben.
- 3. Die grenzüberschreitende Gestaltung muss zum anderen eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - Die grenzüberschreitende Gestaltung weist ein Kennzeichen ("hallmark") im Sinne des§ 138e Abs. 2 AO auf.



Die grenzüberschreitende Gestaltung weist ein Kennzeichen ("hallmark") Im Sinne des § 138e Abs. 1 AO auf und ist eine Gestaltung, von der ein verständiger Dritter unter Berücksichtigung aller wesentlichen Fakten und Umstände vernünftigerweise erwarten kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist ("Relevanztest" oder "main-benefit-Test")

Kennzeichen ohne Relevanztest/main-benefit-Test

Folgende Gestaltungen qualifiziert § 138e Abs. 2 AO als Kennzeichen ohne Relevanztest:

- Bestimmte Gestaltung mit grenzüberschreitenden Zahlungen
- Ausnutzung von steuerlichen Qualifikationskonflikten
- Gestaltungen zur Aushöhlung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen
- Gestaltungen zur Verschleierung der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen (intransparente Ketten)
- Bestimmte Verrechnungspreisgestaltungen

Kennzeichen mit Relevanztest

Weist die Gestaltung kein Kennzeichnen auf, dass sich einem Typus von Gestaltung ohne Relevanztest zuordnen lässt, dann muss der Sachverhalt daraufhin untersucht werden, ob er ein Kennzeichnen nach § 138e Abs. 1 AO aufweist. Es handelt sich dabei unter anderem um folgende Kennzeichen:

- Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel
- Vereinbarung eines Erfolgshonorars
- Standardisierte Dokumentation oder Struktur der Gestaltung
- Erwerb eines verlustbringenden Unternehmens zur Verlustnutzung
- Umwandlung von Einkünften z. B. in Vermögen oder Schenkungen
- Zirkuläre Vermögensverschiebungen

Liegt ein solches Kennzeichen vor, muss der zusätzlich erforderliche Relevanztest klären, ob der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile der Gestaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist. Die Beantwortung dieser Frage kann mit erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis verbunden sein, und zwar dann, wenn eine Gestaltung aus mehreren Gründen vorteilhaft ist und neben einem Steuervorteil auch anders geartete Vorteile wie z. B. wirtschaftliche (z. B. Nähe zu Lieferanten oder Abnehmern) oder regulatorische Vorteile eine Rolle spielen. Zur zumindest teilweisen Beseitigung der Unsicherheiten dient die als Anlage dem Entwurf des BMF-Schreibens vom 02. März 2020 beigefügte Auflistung von Gestaltungen ("whitelist"), bei deren Vorliegen davon ausgegangen wird, dass kein steuerlicher Vorteil i. S. d. Gesetzes vorliegt, sofern sich der steuerliche ausschließlich in Deutschland auswirkt.



Was muss mitgeteilt werden?

Grenzüberschreitende Steuergestaltung, die bestimmte Steuern betrifft. Grenzüberschreitung gegeben, wenn entweder 2 EU-Mitgliedstaaten oder 1 EU-Mitgliedstaat und ein Drittstaat betroffen sind. Die Gestaltung muss ein so genanntes Kennzeichen ("hallmark") aufweisen. In manchen Fällen muss ein Relevanztest ("main-benefit"-test) zum Kennzeichen hinzukommen, damit die Mitteilungspflicht ausgelöst wird.

ADRESSAT DER MITTEILUNGSPFLICHT

Primärer Adressat der Mitteilungspflicht ist ein Intermediär. Ein Intermediär ist nach der gesetzlichen Definition in § 138d Abs. 1 Satz 1 AO derjenige, der eine grenzüberschreitende Gestaltung vermarktet, für Dritte konzipiert, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder ihre Umsetzung durch Dritte verwaltet. Der Begriff des Intermediärs beinhaltet keine Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen. Unter den Begriff des Intermediär fallen neben Finanzintermediären wie Banken, Fondsgesellschaften, Vermögensverwaltern, auch Rechtsanwälte, Steuerberater, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer und andere Berater. Persönliche Voraussetzung für eine Mitteilungspflicht in Deutschland ist ein Bezug zu Deutschland, beispielsweise durch den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung oder eine deutsche Betriebsstätte oder den Eintrag in ein deutsches Register oder Verzeichnis.

Verfügt der Intermediär über keinen Bezug zu Deutschland, geht die Mitteilungspflicht auf den Nutzer über, wenn dieser über einen Bezug zu Deutschland verfügt. Ein teilweiser Übergang der Mitteilungspflicht findet statt, wenn der Intermediär aufgrund seines Berufs einer gesetzlichen Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegt und der Nutzer den Intermediär für den Zweck der Vornahme der Mitteilung nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht befreit hat.

Wer ist zu einer Mitteilung in Deutschland verpflichtet?

Primär Intermediäre, also z. B.

- Banken
- Fondsgesellschaften
- Vermögensverwalter
- Treuhänder
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Wirtschaftsprüfer
- Sonst. Berater

Bezug des Intermediärs zu Deutschland erforderlich. Mitteilungspflicht kann vollständig oder teilweise auf Nutzer übergehen.



MELDEFRISTEN

Zu unterscheiden ist zwischen Neu- und Altfällen:

Neufälle sind solche Gestaltungen, die **nach dem 30. Juni 2020** verwirklicht werden. In diesen Fällen müssen die zu meldenden Angaben innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Tages übermittelt werden, an dem das erste der folgenden Ereignisse eintritt:

- Die grenzüberschreitende Steuergestaltung wird zur Nutzung bereit.
- Der Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung ist zu deren Umsetzung bereit.
- Mindestens ein Nutzer der grenzüberschreitenden Steuergestaltung hat den ersten Schritt der Umsetzung dieser Steuergestaltung gemacht.

Da die Schnittstellenanbindung für die elektronische Übermittlung erst ab dem 01. August 2020 zur Verfügung stehen wird, wird von den Finanzbehörden nach der im Entwurf des BMF-Schreibens vom 02. März 2020 enthaltenen **Übergangsregelung eine Fristversäumnis bis zum 30. September 2020 nicht beanstandet** werden.

Für Altfälle, das sind Gestaltungen, die nach dem 24. Juni 2018 (Tag des Inkrafttretens der DAC6-Richtlinie) und vor dem 01. Juli 2020 verwirklicht wurden, sieht das Gesetz eine Mitteilungsfrist bis zum 31. August 2020 vor. Aufgrund der erst ab dem 01. August 2020 vorhandenen Schnittstellenanbindung wird auch in diesen Fällen nach der Übergangsregelung eine Fristversäumnis bis zum 30. September 2020 nicht beanstandet werden.

Bis wann muss die Mitteilung erfolgen?

Für Gestaltungen nach dem 30. Juni 2020 innerhalb von 30 Tagen. Für Altfälle (Fälle nach dem 24. Juni 2020 und vor dem 01. Juli 2020) bis zum 31. August 2020. Aber Nichtbeanstandung einer Fristversäumnis bis zum 30. September 2020.

MELDEVERFAHREN

Die Mitteilungen von in Deutschland zu einer Mitteilung an das deutsche Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Verpflichteten sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln.



RECHTSFOLGEN BEI EINEM VERSTOß GEGEN DIE MITTEILUNGSPFLICHT

Das Gesetz qualifiziert die Verletzung der Meldepflicht und die unterlassene Angabe der Registrierungs- und Offenlegungsnummer in der Steuererklärung des Nutzers als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR je Tat geahndet werden kann.

WAS IST ZU TUN, WENN EIN INTERMEDIÄR ODER NUTZER VON DER MITTEILUNGSPFLICHT BETROFFEN SEIN KÖNNTE?

Wenn Sie als Intermediär im Bereich der internationalen Gestaltung tätig sind und diese Gestaltungen eine steuerliche Relevanz haben oder haben können, dann ist es zur Abklärung allfälliger Meldepflichten erforderlich, die möglicherweise eine Meldepflicht begründenden Sachverhalte anhand der gesetzlichen Kriterien zu untersuchen. Gleiches gilt für die Nutzer derartiger Gestaltungen, da auch sie eine Mitteilungspflicht unterliegen können.

Gerne unterstützen wir Sie beim Screening möglicher relevanter Vorgänge seit dem 24. Juni 2018 und etablieren mit Ihnen einen Prozess zum Überwachen neuer Transaktionen und zur Sicherstellung der Erfüllung von Mitteilungspflichten.

Für weitere Fragen in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Caroline Müller

Steuerberaterin, Diplom-Ökonomin
Partner
+41 44 205 93-30
caroline.mueller@baumgartnerpartner.com

Stephan Reinholz

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Erbrecht | Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Stiftungsberater (DSA)
+49 40 349 61 68 0
stephan.reinholz@baumgartnerpartner.com



Standorte:

Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB Große Johannisstraße 19 20457 Hamburg Deutschland

Tel.: +49 40 349 61 68-0 Fax: +49 40 349 61 68-20

sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

München

Baumgartner & Partner PartG mbB Widenmayerstraße 18 80538 München Deutschland

Tel.: +49 89 2388644-0 Fax: +49 89 2388644-20

sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB Hohenburger Straße 53 92289 Ursensollen Deutschland

Tel.: +49 9628 923 64-0 Fax: +49 9628 923 64-40

sekretariat@baumgartnerpartner.com

Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB Königstraße 26 70173 Stuttgart Deutschland

Tel.: +49 711 18567-319 Fax: +49 711 18567-450

sekretariat@baumgartnerpartner.com

Luxemburg

Baumgartner & Partner GmbH 22, Breidelterweeg 9990 Weiswampach Luxemburg

Tel.: +352 263 40-371 Fax: +352 269 45-589

sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com

Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB Brandschenkestrasse 45 8002 Zürich

Schweiz

Tel.: +41 44 205 93-30 Fax: +41 44 205 93-40

sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com



Impressum

BAUMGARTNER & PARTNER PartG mbB Steuerberater Rechtsanwalt

Partner:

Markus Baumgartner, Steuerberater, Ursensollen Caroline Müller, Steuerberaterin, Stuttgart Marlis Vierbach, Rechtsanwältin, München

Haftungsausschluss

Bei den in diesem Newsletter enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z. B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie für eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Dieser Newsletter unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z. B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung, Verarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.

Bildrechte

Baumgartner & Partner

die GESTALTERAGENTUR www.gestalteragentur.de fotolia.de #90779849 I © lakov Kalinin

